



## **Reglement der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt des Agglomerationsrates**

**Der Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg,**

**gestützt auf :**

das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG) ;

die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008 ;

das Reglement des Agglomerationsrates vom 13. November 2008 ;

das Reglement des Agglomerationsrates vom 27. November 2008 über die Sitzungsgelder;

das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) ;

das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) ;

**beschliesst :**

### **I. Konstitution**

#### Erster Artikel

**Zusammensetzung** Die Zusammensetzung der ständigen Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt (nachstehend die Kommission) und die Wahl ihrer Mitglieder werden durch Artikel 16 der Statuten der Agglomeration und Art. 42 des Reglements des Agglomerationsrates geregelt.

### **II. Organisation**

## Artikel 2

- Präsidentschaft <sup>1</sup>Die Person, welche die Präsidentschaft ausübt, hat folgende Befugnisse:
- a) Sie leitet die Verhandlungen und ist für den guten Verlauf der Arbeiten besorgt ;
  - b) sie verfügt über das Sekretariat und überwacht die Arbeiten der Kommission ;
  - c) sie stellt die Beziehungen zum Agglomerationsrat und dem Agglomerationsvorstand sicher und vertritt die Kommission nach aussen ;
  - d) sie bestellt die Kommission und legt die Tagesordnung ihrer Sitzungen fest.
- <sup>2</sup>Die Kommission ernennt eine Vizepräsidentin, beziehungsweise einen Vizepräsidenten, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten im Falle einer Abwesenheit oder einer Verhinderung vertreten.

## Artikel 3

- Sekretariat <sup>1</sup>Das Sekretariat wird dem Generalsekretariat anvertraut.
- <sup>2</sup>Es befasst sich mit der Aufnahme der Sitzungsprotokolle sowie mit der Einladung der Kommissionsmitglieder. Es kann mit anderen administrativen Aufgaben betraut werden.

## **III. Befugnisse**

### Artikel 4

- Befugnisse <sup>1</sup>Die Kommission prüft die Revisionsentwürfe des Richtplans der Agglomeration und begutachtet sie zuhanden des Agglomerationsrates.
- <sup>2</sup>Sie prüft die im Agglomerationsprojekt vorgeschlagenen Massnahmen und begutachtet sie zuhanden des Agglomerationsrates.
- <sup>3</sup>Sie prüft unter dem technischen Blickwinkel die Raumplanungs-, Mobilitäts- und Umweltprojekte der Agglomeration, ob sie nun im Rahmen einer Botschaft oder des Investitionsbudgets präsentiert werden.
- <sup>4</sup>Sie begutachtet zuhanden des Agglomerationsrates die vom Agglomerationsvorstand ausgearbeiteten Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Subventionssatzes für Investitionen im Bereich der Raumplanung, der Mobilität und des Umweltschutzes.
- <sup>5</sup>Sie kann in Übereinstimmung mit dem Büro Informationssitzungen in ihren Kompetenzbereichen organisieren.

<sup>6</sup>Sie kann im Sinne der Artikel 5 und 6 des Reglements des Agglomerationsrates Motionen oder Postulate formulieren.

#### **IV. Arbeitsweise**

##### Artikel 5

- Sitzungen
- <sup>1</sup>Die Kommission kann nur gültig tagen, wenn sechs ihrer Mitglieder anwesend sind.
- <sup>2</sup>Die Kommission versammelt sich regelmässig.
- <sup>3</sup>Die Kommission muss innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen einberufen werden, wenn drei Mitglieder dies mit einem schriftlichen Antrag beim Generalsekretariat verlangen.
- <sup>4</sup>Die Kommission entscheidet über die Opportunität, den Medien die Ergebnisse ihrer Arbeiten bekannt zu geben.

##### Artikel 6

- Ausstand
- <sup>1</sup>Ein Mitglied der Kommission kann an den Verhandlungen über ein Geschäft nicht beiwohnen, das für ihn selbst gemäss Artikel 25 ARGG oder für eine Person ein besonderes Interesse darstellt, zu der er ein enges Verwandtschaftsverhältnis, ein enges Schwägerschaftsverhältnis, ein enges Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis pflegt.
- <sup>2</sup>Diese Regel gilt nicht für die Wahlen und Ernennungen, die die Kommission unter ihren Mitgliedern vorzunehmen hat.
- <sup>3</sup>Das Mitglied, das Gegenstand eines Ausstandgrundes ist, verlässt aus eigenem Antrieb sofort den Sitzungssaal. Besteht ein Protest, dann entscheidet die Kommission. Das Sitzungsprotokoll nennt die Personen, die in den Ausstand getreten sind.

##### Artikel 7

- Abstimmung
- <sup>1</sup>Die Abstimmung ist obligatorisch. Sie erfolgt durch Handerheben. Das Sitzungsprotokoll gibt über die Abstimmung Auskunft, jedoch ohne namentliche Angaben.
- <sup>2</sup>Ein Minoritätsbericht wird vorgelegt, wenn mindestens zwei Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangen (Artikel 14<sup>ter</sup> ARGG).
- <sup>3</sup>Der Minoritätsberichtersteller informiert die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission vor der Sitzung des Agglomerationsrates.

Artikel 8

- Gruppen <sup>1</sup>Die Kommission kann für besondere Aufgaben Gruppen bilden.  
<sup>2</sup>Die Gruppen erstellen den Bericht über ihre Arbeiten der Kommission.

Artikel 9

- Experten Die Kommission ersucht für die Anhörung von Experten die Zustimmung des Büros des Agglomerationsrates.

Artikel 10

- Unterschriften Die Kommission wird mit der Unterschrift der Präsidentin, beziehungsweise des Präsidenten oder der Vize-Präsidentin, beziehungsweise des Vizepräsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs verpflichtet.

Artikel 11

- Entschädigungen Die Sitzungen der Kommission und ihrer Gruppen geben Anrecht auf die im Reglement vom 27. November 2008 über die Sitzungsgelder vorgesehen Sitzungsgelder des Agglomerationsrates.

**V. Schlussbestimmung**

Artikel 12

- Inkraftsetzung Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft.  
So angenommen in der Sitzung des Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg am 4. Juni 2009


**IM NAMEN DES AGGLOMERATIONSRAATES  
DER AGGLOMERATION FREIBURG**

Der Präsident:



John Clerc

Die Sekretärin :



Corinne Margalhan-Ferrat